

Merkblatt für Exporteure, welche ihre Waren aus Deutschland mit Holzverpackungen (Paletten, Kisten, Gestelle, Unterleghölzer, etc.) in alle Welt versenden wollen (Stand: 03.03.2022)

Deutschland ist eine der weltweit führenden Exportnationen. Viele Exportwaren werden mit Holz verpackt, wofür jährlich ca. 5 Mio. m³ dieses in unseren Wäldern nachhaltig erzeugten und sehr vielseitig modellierbaren Werkstoffes benötigt wird.

„Blinde Passagiere“ dürfen nicht mitreisen - Die Verwendung von IPPC Holz ist gesetzlich vorgeschrieben

Es ist nicht auszuschließen, dass sich in solchen für die Verpackungsmittelindustrie bereit gestellten Hölzern auch Schadorganismen als Larven, Puppen, als erwachsene Insekten oder Nematoden befinden und ggf. als „blinde Passagiere“ mit exportiert werden.



Dies gilt es zum Schutz innereuropäischer und außereuropäischer Ökosysteme sowie forstlicher und gartenbaulicher Produktionsstandorte zu verhindern. So hat weltweit jedes Land seine eigenen Rechtsvorschriften, die bei der Einfuhr von Waren mit Holzverpackungen zu beachten sind, erlassen.

Haben Länder außerhalb der EU den IPPC Standard ISPM Nr. 15 anerkannt, müssen die für den Warenexport verwendeten Holzverpackungen ISPM 15 konform hergestellt worden sein. Verstöße gegen diese Vorschrift können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Internationaler Standard vereinfacht Gebrauch von Holzverpackungen

111 Nationen (Stand 05.01.2020) haben den **IPPC - Standard ISPM 15**, anerkannt (weiterführende Informationen → www.waldschutz.nrw.de). Diese Vorschrift vereinfacht den Handel von Waren mit Holzverpackungen ganz erheblich. Denn hat ein Land den „ISPM-15“ anerkannt, genügt es, die Verpackung nach einer anerkannten Behandlung mit dem IPPC - Stempel an zwei Seiten sichtbar zu markieren.

Diese Markierungen ersetzen ein Pflanzengesundheitszeugnis und beschleunigen dadurch die Importabwicklungen ganz erheblich. Solche Markierungen dürfen weltweit nur von registrierten Betrieben aufgebracht werden.

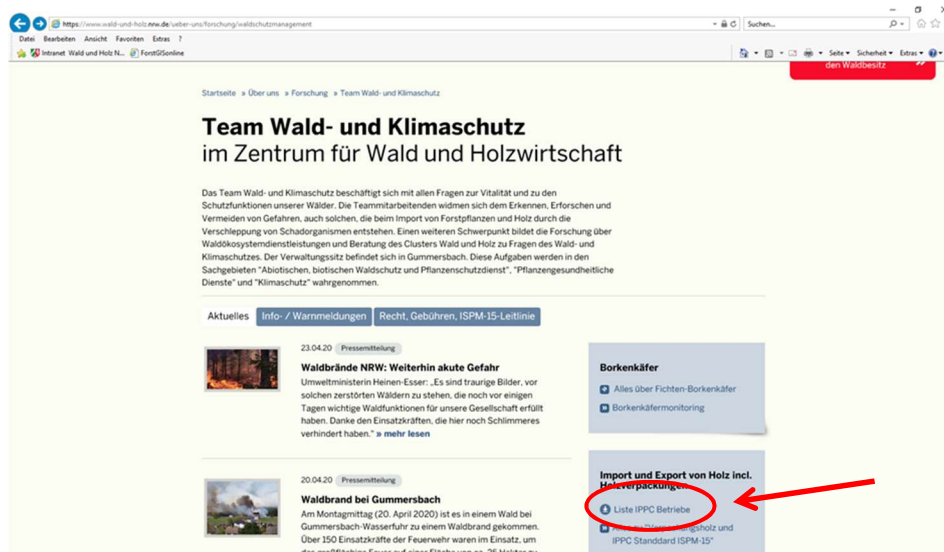
Beanstandungen führen häufig zu kostspieligen Zurückweisungen und fast immer zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren

Fehlt diese ISPM 15 – Markierung, werden die Importe durch das Empfängerland beanstandet. In einigen Ländern führen solche Beanstandungen stets zu einer Zurückweisung der gesamten Sendung. Die Kosten trägt der Exporteur! Erhält Wald und Holz NRW davon Nachricht, kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren mit der Festsetzung von mehreren Tausend € Bußgeld gegen den Exporteur eingeleitet werden.

Durch Hitzebehandlungen werden Holzverpackungen schädlingsfrei und können problemlos für Exportverpackungen verwendet werden

Wenn Sie Exportwaren mit massiven Holzverpackungen (stärker als 6 mm) in Länder außerhalb der EU, welche den IPPC Standard ISPM-15 anerkannt haben, versenden wollen, sind Sie gesetzlich verpflichtet dies ISPM -15 konform zu tun.

Eine Liste der in Nordrhein-Westfalen registrierten Hersteller solcher Verpackungen finden Sie unter www.waldschutz.nrw.de



Bitte öffnen Sie hierzu auf dieser Internetseite, die PDF-Datei „IPPC-Betriebe“.

